

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Ansgar Mayr CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Quereinstieg Ganztagsbetreuung**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs des Bundes auf Ganztagsbetreuung von Primarschülern zukünftig unterstützen?
2. Welche Bedeutung haben für die Landesregierung berufliche Quereinsteiger, um eine erfolgreiche Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 gewährleisten zu können?
3. Welche Maßnahmen regt die Landesregierung zur Gewinnung von Fachkräften an, einschließlich Maßnahmen der beruflichen Weiterqualifizierung?
4. Wie lässt sich als pädagogische Fachkraft gegenüber dem Arbeitgeber (zum Beispiel Kommune) eine angemessene Eingruppierung (TV-L S) sicherstellen?
5. Welche pädagogische-therapeutische Vorbildungen bzw. Anbieter werden vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) anerkannt und gehört die AIM gGmbH dazu?
6. Ist es möglich, beim KVJS die Anerkennung einer pädagogisch-therapeutischen Vorbildung auch als Einzelperson beantragen zu können oder ist man dabei auf den Arbeitgeber und dessen Wohlwollen angewiesen?
7. Inwieweit ist der Gesetzgeber gefragt, dem KVJS in Sachen Ganztagsbetreuung (weitere) Zuständigkeiten zu übertragen?

15.3.2023

Mayr CDU

Eingegangen: 15.3.2023 / Ausgegeben: 8.5.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 ist seit Herbst 2021 beschlossene Sache. Der allgemeine Arbeitskräftemangel sowie der Mangel an Fachkräften im Bereich der pädagogischen Fachkräfte stellen aus Sicht des Fragestellers ein hohes Risiko für die Umsetzung des Rechtsanspruches dar. Um die Kommunen, die den Rechtsanspruch vor Ort umzusetzen haben, zu unterstützen, sind die Weichen rechtzeitig zu stellen. Damit ab 2026 ausreichend Personal zur Verfügung steht, gilt es den Ausbildungsberuf attraktiver zu machen – dies alleine wird nach Ansicht des Fragestellers jedoch nicht reichen. Ohne Quereinsteiger wird das Ziel nicht zu erreichen sein. Auch für Quereinsteiger gilt es, den Umstieg attraktiv zu gestalten und bürokratische Hürden abzubauen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 6. April 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/30/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. Wie wird die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs des Bundes auf Ganztagsbetreuung von Primarschülern zukünftig unterstützen?*
- 2. Welche Bedeutung haben für die Landesregierung berufliche Quereinsteiger, um eine erfolgreiche Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 gewährleisten zu können?*
- 3. Welche Maßnahmen regt die Landesregierung zur Gewinnung von Fachkräften an, einschließlich Maßnahmen der beruflichen Weiterqualifizierung?*
- 4. Wie lässt sich als pädagogische Fachkraft gegenüber dem Arbeitgeber (zum Beispiel Kommune) eine angemessene Eingruppierung (TV-L S) sicherstellen?*

Die Ziffern 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung handelt sich um einen Rechtsanspruch auf Betreuung in Tageseinrichtungen. Er gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Er kann in Betreuungsangeboten der Kommunen und der freien Träger eingelöst werden, sofern diese betriebs erlaubt sind oder unter entsprechender Aufsicht stehen. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ist ein Angebot an die Eltern. Es besteht keine Pflicht seitens der Eltern, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen.

Das Land wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch zukünftig den Ausbau von Ganztagsgrundschulen nach § 4a Schulgesetz fördern. Für die flexiblen Betreuungsangebote gewährt das Land im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel freiwillige Zuschüsse. Diese wurden zum Schuljahr 2021/2022 erhöht.

Im Rahmen des Doppelhaushalts 2023 und 2024 wurden darüber hinaus für den Aus- und Aufbau der Betreuungsstrukturen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, sowie für flexible Nachmittagsbetreuung und Hortgruppen an Schulen in den Jahren 2023 und 2024 zusätzlich insgesamt einmalig 100 Millionen Euro bereitgestellt.

In den Ganztagsgrundschulen wird der zusätzliche Bedarf an Wochenstunden für den Ganztagsschulbetrieb nach § 4a Schulgesetz durch Lehrkräfte abgedeckt. Dabei können bis zu 50 % der zusätzlichen Lehrerwochenstunden monetarisiert werden, um Angebote außerschulischer Partner, z. B. aus den Bereichen Sport, Musik und Kunst, in das Schulcurriculum einzubinden.

Über Auswahl und Einsatz des Personals in den flexiblen Betreuungsangeboten entscheidet der kommunale bzw. freie Träger, somit sind diese auch für die Eingruppierung zuständig. Die Gewinnung des Personals für diese Angebote ebenso wie Maßnahmen der beruflichen Weiterqualifizierung liegen in deren Verantwortung. Nach Kenntnisstand des Kultusministeriums sind in den flexiblen Betreuungsangeboten Personen aus vielen Berufsgruppen im Einsatz; eine Reihe von Trägern bietet Qualifizierungsmaßnahmen an.

*5. Welche pädagogische-therapeutische Vorbildungen bzw. Anbieter werden vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) anerkannt und gehört die AIM gGmbH dazu?*

*6. Ist es möglich, beim KVJS die Anerkennung einer pädagogisch-therapeutischen Vorbildung auch als Einzelperson beantragen zu können oder ist man dabei auf den Arbeitgeber und dessen Wohlwollen angewiesen?*

Die Ziffern 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über Auswahl und Einsatz des Personals in den flexiblen Betreuungsangeboten entscheidet der kommunale bzw. freie Träger.

Hinsichtlich der Horte gilt, dass eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII seitens des KVJS-Landesjugendamts die Vorhaltung von geeignetem Personal in ausreichender Menge voraussetzt; bezüglich der Qualifikation des Personals gilt § 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG). Geeignet sind demnach grundsätzlich pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen. Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen.

*7. Inwieweit ist der Gesetzgeber gefragt, dem KVJS in Sachen Ganztagsbetreuung (weitere) Zuständigkeiten zu übertragen?*

Die für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 erforderlichen legislativen Regelungen werden unter Einbezug aller relevanten Akteure geprüft.

Schopper  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport